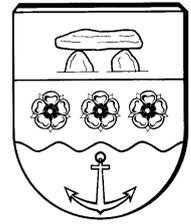


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2021

Ausgegeben in Meppen am 14.05.2021

Nr. 11

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
173 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport	179	181 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederlangen für das Haushaltsjahr 2021	185
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		182 Bekanntmachung; 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling; Darstellung gewerblicher Bauflächen (gem. § 8 Baunutzungsverordnung – BauNVO in der Mitgliedsgemeinde Esterwegen	186
174 Bekanntmachung der Gemeinde Breddenberg über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen	180	183 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 49 „Nahversorgungszentrum Moorstraße“	186
175 Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Westlich Mühlenkamp – Teil 1“ einschl. der örtlichen Bauvorschriften (gestalterische Festsetzungen) – im vereinfachten Verfahren gemäß 13 Baugesetzbuch (BauGB)	180	184 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; 113. Änderung des Flächennutzungsplanes (Nahversorgungszentrum Moorstraße)	187
176 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 115 „Eschkamp“, 1. Änderung, Ortsteil Dalum, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch	181	185 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 125 „Camping- und Ferienhausgebiet Prangenweg“, 3. Änderung	187
177 Stadt Haselünne – Öffentliche Bekanntmachung; Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 45.2 „Zwischen Meppener Straße und Gleisanlage der Emsländischen Eisenbahn“, 2. Änderung	182	186 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rastdorf für das Haushaltsjahr 2021	188
178 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heede für das Haushaltsjahr 2021	182	187 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rhede (Ems)	189
179 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hilkenbrook für das Haushaltsjahr 2021	183	188 Samtgemeinde Sögel – Satzung zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten	192
180 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Bebauungsplan Nr. 17 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Sondergebiet Erweiterung Nahversorgungszentrum Marienstraße“	184	189 Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 102 „Gewerbliche Tierhaltung Löcken“	193
		190 Hauptsatzung der Samtgemeinde Spelle	193
		191 Samtgemeinde Spelle – Inkrafttreten der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung einer Sonderbaufläche „Gewerbliche Tierhaltung Löcken“ in der Mitgliedsgemeinde Spelle)	195

	Inhalt	Seite
192	Gemeinde Surwold – Bekanntmachung; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.: 43 „Sondergebiet Papenburger Straße“; hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	195
193	Samtgemeinde Werlte – Bekanntmachung; A 42. Flächennutzungsplanänderung – Stadt Werlte – Gewerbliche Bauflächen	196
194	Stadt Werlte – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 115 „Auf dem Sattel II“	196

C. Sonstige Bekanntmachungen

195	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Wesuwer Moor, Landkreis Emsland	197
196	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Hasetal“ für das Haushaltsjahr 2021	197
197	Bekanntmachung; Jahresabschluss des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal für das Haushaltsjahr 2012	198
198	Bekanntmachung; Jahresabschluss des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal für das Haushaltsjahr 2013	198
199	Bekanntmachung; Jahresabschluss des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal für das Haushaltsjahr 2014	198
200	Bekanntmachung; Jahresabschluss des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal für das Haushaltsjahr 2015	199

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

173 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport

Am Donnerstag, dem 20.05.2021, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

T a g e s o r d n u n g

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport vom 04.03.2021
 5. Stadt Lingen (Ems) – Brandschutz- und Sanierungsmaßnahmen in den Jugendräumen der KLJB Biene-Holthausen e. V.
 6. Ferienbetreuung für Grundschul Kinder und Kinder der Klassen 5 und 6
 7. Sportförderung
 - a) SV Eintracht Brual e. V. – Neubau eines Umkleidegebäudes inkl. sanitärer Anlagen
 - b) SV Blau-Weiß Lorup 1911 e. V. – Erneuerung der Sportanlage inkl. Umbau- und Sanierungsarbeiten am Vereinsgebäude
 - c) SV DJK Werpeloh 1934 e. V. – Erneuerung der Sportanlage in Werpeloh
 - d) SV Hemsen e. V. – Neubau eines Sporthauses mit Gymnastikraum sowie Umkleide- und Sanitärräumen
 - e) Haselünner Sportverein von 1920 e. V. – Errichtung von zwei Flutlichtanlagen
 - f) SV Listrup 1949 e. V. – Anbau einer Toilettenanlage an das Vereinsheim
 - g) SC Spelle-Venhaus e. V. – Sanierung von zwei Tennisplätzen sowie eine Teilerneuerung des Ballfangzaunes auf dem Sportgelände
 8. Kindertagesstättenförderung
 - a) Neubau der Kindertagesstätte St. Klara Emsbüren
 - a) Schaffung von drei Krippengruppen
 - b) Schaffung von zwei Kindergartengruppen
 - c) Schaffung von Nebenräumen
 - d) Anschaffung einer Kücheneinrichtung
 - b) Kath. Kindertagesstätte St. Vitus Lünne
 - a) Erweiterung um eine Krippengruppe
 - b) Erweiterung um Nebenräume
 - c) Sanierung des Außenspielbereiches der ev.-luth. Kindertagesstätte Arche Noah Lingen (Ems)
 - d) Kath. Kindertagesstätte St. Josef Lingen-Laxten
 - a) Erweiterung um eine Kindergartengruppe
 - b) Erweiterung um Nebenräume und Umbaumaßnahmen
 - c) Sanierungsmaßnahmen
 - d) Anschaffung einer Kücheneinrichtung
 - e) Neubau der Kindertagesstätte Am Kiesbergwald II
 - a) Schaffung von sechs Kindergartengruppen
 - b) Schaffung von Nebenräumen
 - c) Anschaffung einer Kücheneinrichtung
 - f) Kath. Kindertagesstätte Handrup/Wettrup
 - a) Erweiterung um eine Krippengruppe
 - b) Erweiterung um Nebenräume und Umbaumaßnahmen
 - c) Sanierungsmaßnahmen
 - g) Sanierungsmaßnahmen in der kath. Kindertagesstätte St. Margareta Meppen

- h) Neubau der Kath. Kindertagesstätte St. Georg Walchum
 - a) Schaffung von zwei Krippengruppen
 - b) Schaffung von zwei Kindergartengruppen
 - c) Schaffung von Nebenräumen
 - d) Anschaffung einer Kücheneinrichtung
 - i) Kath. Kindertagesstätte St. Bartholomäus Wipplingen
 - a) Erweiterung um eine Kindergartengruppe
 - b) Erweiterung um Nebenräume und Umbaumaßnahmen
 - j) Kath. Kindertagesstätte St. Elisabeth Dörpen
 - a) Erweiterung um eine Krippengruppe
 - b) Erweiterung um Nebenräume und Umbaumaßnahmen
 - c) Anschaffung einer Kücheneinrichtung
 - k) Neubau eines zweizügigen Krippenhauses in Papenburg
9. Neubau eines Gemeinschaftshauses mit Krippengruppe und Dorfladen;
Anträge der Gemeinde Renkenberge
- a) Kreiszuspruch für die Errichtung einer Gemeinschaftseinrichtung
 - b) Kreiszuspruch für die Errichtung eines Dorfladens
 - c) Kreiszuspruch für die Errichtung einer Krippengruppe
10. Bericht über wichtige Angelegenheiten
11. Anfragen und Anregungen
12. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:

Sofern jemand aus Ihren Reihen Erkältungs-/Krankheitssymptome hat, bitte ich dringend darum, auf die Teilnahme an der Sitzung zu verzichten und stattdessen einen Vertreter zu entsenden. Gleiches gilt für diejenigen, die möglicherweise im häuslichen Umfeld von Quarantänemaßnahmen z. B. eines Familienangehörigen betroffen sind, selbst aber nicht unter Quarantäne stehen.

Im Kreishaushaus besteht aktuell die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske. Diese Regelung erstreckt sich auch auf den Sitzplatz. Lediglich anlässlich eines Wortbeitrages darf die Maske abgenommen werden.

Um einen bestmöglichen Infektionsschutz zu erreichen, wird die Durchführung eines Schnell-/Selbsttests vor der Anreise zu der Sitzung empfohlen.

Für die Sitzung wird eine Sitzordnung vorgegeben, um ggf. bei einer nachgewiesenen Infektion mit dem Corona-Virus die Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Die Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport wird öffentlich abgehalten; die Teilnehmerzahl ist jedoch begrenzt. Die Kontaktdaten der Zuhörerinnen und Zuhörer (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) werden für eine Nachverfolgung eventueller Infektionsketten erfasst. Nach drei Wochen werden diese unaufgefordert gelöscht.

Meppen, 06.05.2021

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

174 Bekanntmachung der Gemeinde Breddenberg über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen

Der Rat der Gemeinde Breddenberg hat in seiner Sitzung am 29.04.2021 die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gemäß Artikel 6, Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften (Gem HausRNeuOG) beschlossen.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Erste Eröffnungsbilanz nebst Anhängen und Anlagen zu den Anhängen sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Emsland im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung während der Dienststunden in der Zeit vom 18.05.2021 bis 27.05.2021 im Büro der Gemeinde Breddenberg, Hauptstraße 25 in 26897 Breddenberg, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 202, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Breddenberg, 04.05.2021

GEMEINDE BREDDENBERG

Hanekamp
Bürgermeister

175 Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Westlich Mühlenkamp – Teil 1“ einschl. der örtlichen Bauvorschriften (gestalterische Festsetzungen) – im vereinfachten Verfahren gemäß 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Esterwegen hat in seiner Sitzung am 02. März 2021 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Westlich Mühlenkamp – Teil 1“ einschl. der örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Westlich Mühlenkamp – Teil 1“ nebst Begründung rechtskräftig.

Bei dieser Planaufstellung handelt es sich um die Ergänzung der örtlichen Bauvorschriften. Um Fehlentwicklungen zu vermeiden und die im Plangebiet entstandenen, gestalterischen Strukturen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen zu sichern, soll im vorliegenden Gebiet die Höhe der Grundstückseinfriedungen zum Straßenraum hin zukünftig angepasst werden.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Westlich Mühlenkamp – Teil 1“ einschließlich der Begründung und zusammenfassender Erklärung kann gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Rathaus – Bauverwaltung –, Poststraße 13, Zimmer 109 in Esterwegen, von jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten. Da das Rathaus in Esterwegen aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr eingeschränkt werden musste, können die Unterlagen zur Vermeidung von Menschenansammlungen bis auf Weiteres nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 05955/200-0 eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Hygienevorschriften darf der Auslegungsraum nur einzeln betreten werden. Die o. g. Öffnungszeiten bleiben unberührt.

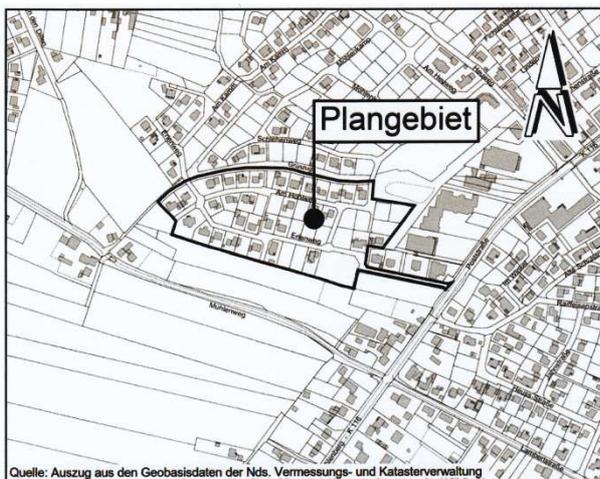
Die 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 25 „Westlich Mühlenkamp – Teil 1“ ist ergänzend auch im Internet unter der Adresse www.esterwegen.de unter der Rubrik Bauleitpläne/Bebauungspläne (rechtskräftig) verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Esterwegen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Esterwegen, 27.04.2021

GEMEINDE ESTERWEGEN
Der Gemeindedirektor

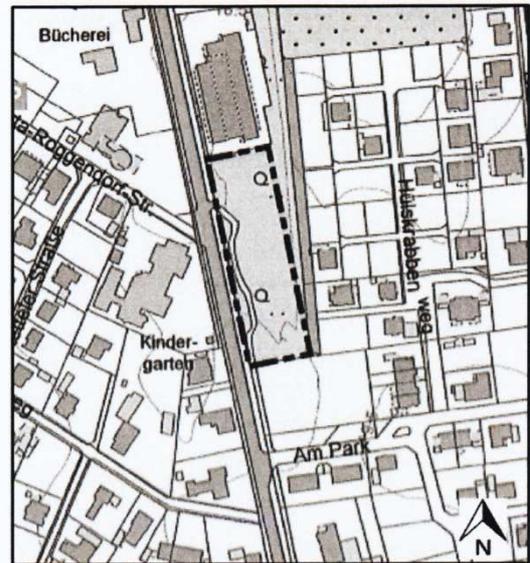
Übersichtsplan – (unmaßstäblich)



176 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 115 „Eschkamp“, 1. Änderung, Ortsteil Dalum, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 29.04.2021 den Bebauungsplan Nr. 115 „Eschkamp“, 1. Änderung, Ortsteil Dalum, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Das Plangebiet liegt im Ortsteil Dalum der Gemeinde Geeste, östlich der L48 „Lingener Straße“ und nördlich der Straße „Am Park“.



(Quelle des Kartenausschnittes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LGLNI)

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 3, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 115 „Eschkamp“, 1. Änderung, Ortsteil Dalum, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 05.05.2021

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

177 Stadt Haselünne – Öffentliche Bekanntmachung; Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 45.2 „Zwischen Meppener Straße und Gleisanlage der Emsländischen Eisenbahn“, 2. Änderung

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 11.02.2021 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens wurde in öffentlicher Sitzung des Rates am 25.03.2021 die nachfolgende Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Satzung
über die Veränderungssperre für das Gebiet
des Bebauungsplanes Nr. 45.2
„Zwischen Meppener Straße und Gleisanlage
der Emsländischen Eisenbahn“,
2. Änderung

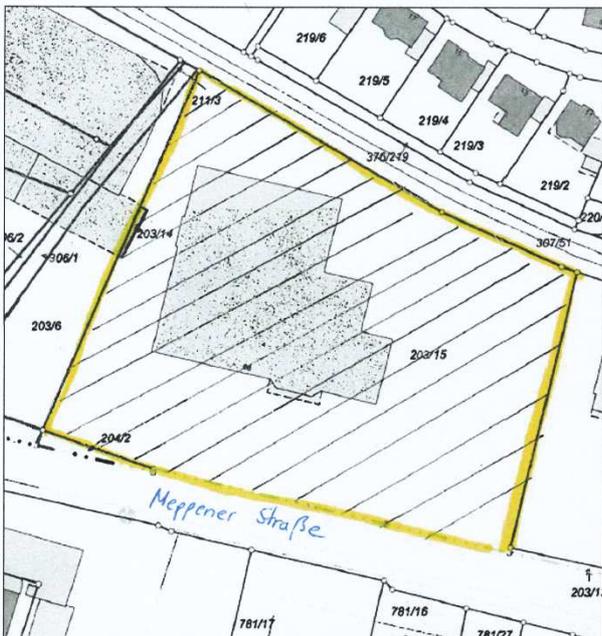
Auf Grund von § 14 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. d. F. vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) und § 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010, zuletzt geändert am 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung vom 25.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45.2 „Zwischen Meppener Straße und Gleisanlage der Emsländischen Eisenbahn“, 2. Änderung, wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachfolgenden Übersichtsplan schwarz schraffiert dargestellt.



§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Haselünne, 28.04.2021

STADT HASELÜNNE

Schräer
Bürgermeister

Die Veränderungssperre kann während der Dienststunden bei der Stadt Haselünne, Fachbereich 5 (Planen und Bauen) eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Haselünne, 28.04.2021

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

178 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heede für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heede in der Sitzung am 24.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.017.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	10.594.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	25.900 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	57.100 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.921.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.965.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	1.380.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	7.421.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	4.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanz- haushaltes	7.302.300 €
-	der Auszahlungen des Finanz- haushaltes	17.391.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 985.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaft- lichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Heede, 24.03.2021

GEMEINDE HEEDE

Pohlmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 17.05.2021 bis 27.05.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 305, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit der Kämmerin unter der Rufnummer 04963/402-305.

Heede, 03.05.2021

GEMEINDE HEEDE
Der Bürgermeister

179 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hilkenbrook für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hilkenbrook in seiner Sitzung am 27.01.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	758.060 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	757.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	688.060 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	667.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	257.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	517.500 Euro

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 07.05.2021

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

181 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederlangen für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Niederlangen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Niederlangen in der Sitzung am 22.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.820.000,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.799.400,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.751.100,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.603.000,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.101.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.137.400,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	405.600,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	31.500,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

▪	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.257.700,00 €
▪	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.771.900,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 405.600,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 291.800,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Niederlangen, 22.02.2021

GEMEINDE NIEDERLANGEN

Hermann Albers
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs.4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 28.04.2021 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

17.05.2021 – 26.05.2021 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 27, Ernade-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Um eine vorherige Terminabsprache wird gebeten. Hierzu wenden Sie sich an Herrn Stefan Wilkens unter der Telefonnummer 05933/6624.

Niederlangen, 05.05.2021

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

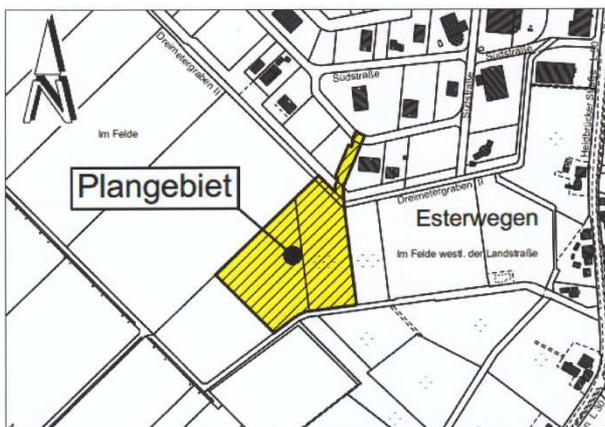
182 Bekanntmachung; 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling; Darstellung gewerblicher Bauflächen (gem. § 8 Baunutzungsverordnung – BauNVO in der Mitgliedsgemeinde Esterwegen

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 24.03.2020 (Az.: 65-610-511-01/100) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Nordhümmling am 17.10.2019 beschlossene 100. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Bei dieser Planaufstellung handelt es sich um die Darstellung von gewerblichen Bauflächen (gem. § 8 Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Mitgliedsgemeinde Esterwegen.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Übersichtsplan entsprechend markiert.

– Übersichtsplan –



Mit dieser Bekanntmachung ist die 100. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden. Die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht nebst zusammenfassender Erklärung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling – Bauverwaltung –, Poststraße 13, Zimmer 109 in Esterwegen, von jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Da das Rathaus in Esterwegen aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr eingeschränkt werden musste, können zur Vermeidung von Menschenansammlungen die Unterlagen nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 05955/200-0 eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Hygienevorschriften darf der Auslegungsräum nur einzeln betreten werden. Die o. g. Öffnungszeiten bleiben weiterhin unberührt.

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB mit Ausnahme der Vorschriften über eine Genehmigung und der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Nordhümmling unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

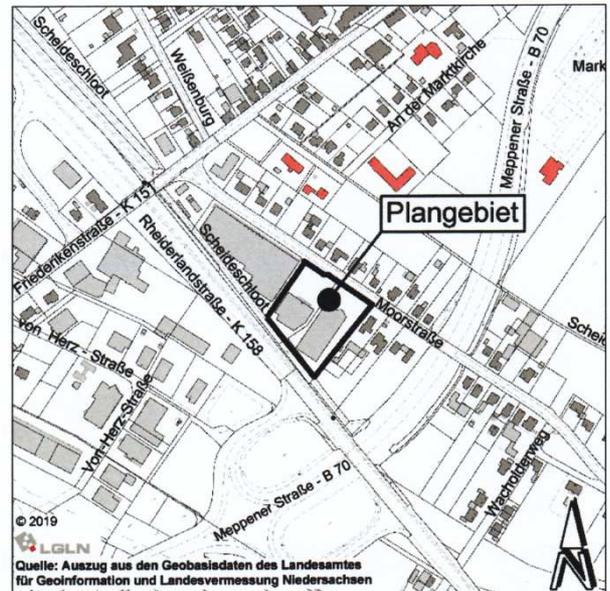
Esterwegen, 27.04.2021

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING
Der Samtgemeindebürgermeister

183 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 49 „Nahversorgungszentrum Moorstraße“

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 17.12.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 „Nahversorgungszentrum Moorstraße“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Mit dieser Bekanntmachung ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 49 „Nahversorgungszentrum Moorstraße“ einschließlich der dazugehörigen Unterlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan liegt mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht nebst Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB während der Dienststunden in der Nebenstelle des Rathauses, Dechant-Schütte-Straße 22, 26871 Papenburg, aus und kann dort eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 49 Auskunft verlangen. Es ist zu beachten, dass ein Zutritt zum Rathaus aktuell aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr nur mit Termin möglich ist. Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf einen Termin unter der Telefonnummer: 04961-82293.

Die Bekanntmachung und Bereitstellung der Unterlagen erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (<https://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/>).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Papenburg, 28.04.2021

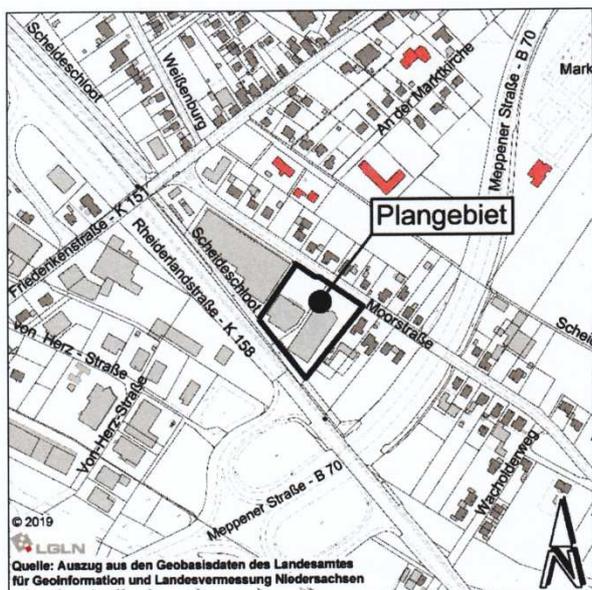
STADT PAPENBURG
Der Bürgermeister

184 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; 113. Änderung des Flächennutzungsplanes (Nahversorgungszentrum Moorstraße)

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Stadt Papenburg am 17.12.2020 beschlossene 113. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 30.03.2021, Aktenzeichen: 65-610-501-01/113, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Im Rahmen der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Ersatzneubaus des bestehenden Einzelhandelsmarktes geschaffen werden.

Der Geltungsbereich der o. g. Flächennutzungsplanänderung wird in dem nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Genehmigung hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Papenburg wirksam.

Die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht nebst Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB während der Dienststunden in der Nebenstelle des Rathauses, Dechant-Schütte-Straße 22, 26871 Papenburg, aus und kann dort eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen. Es ist zu beachten, dass ein Zutritt zum Rathaus aktuell aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr nur mit Termin möglich ist. Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf einen Termin unter der Telefonnummer: 04961-82293.

Die Bekanntmachung und Bereitstellung der Unterlagen erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (<https://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/>).

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

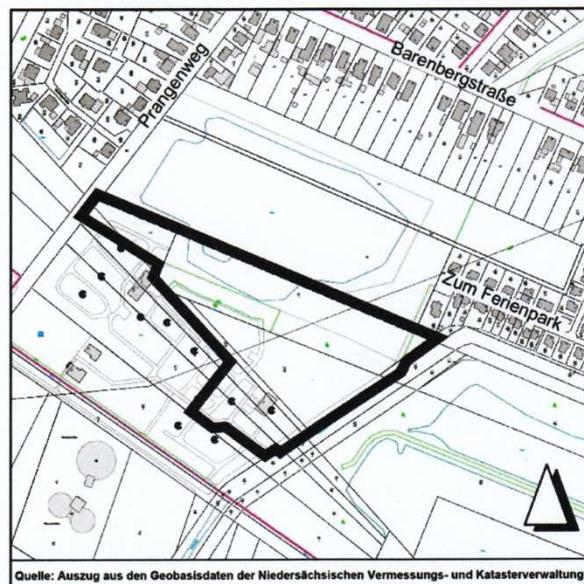
Papenburg, 28.04.2021

STADT PAPENBURG
Der Bürgermeister

185 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 125 „Camping- und Ferien- hausgebiet Prangenweg“, 3. Änderung

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 18.03.2021 den Bebauungsplan Nr. 125 „Camping- und Ferienhausgebiet Prangenweg“, 3. Änderung, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes wird im nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 125 „Camping- und Ferienhausgebiet Prangenweg“, 3. Änderung, mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Der Bebauungsplan liegt mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht nebst Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB während der Dienststunden in der Nebenstelle des Rathauses, Dechant-Schütte-Straße 22, 26871 Papenburg, aus und kann dort eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Es ist zu beachten, dass ein Zutritt zum Rathaus aktuell aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr nur mit Termin möglich ist. Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf einen Termin unter der Telefonnummer: 04961-82256.

Die Bekanntmachung und Bereitstellung der Unterlagen erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (<https://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/>).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Papenburg, 05.05.2021

STADT PAPENBURG
Der Bürgermeister

186 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rastdorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rastdorf in der Sitzung am 14.04.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.304.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.398.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.241.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.383.700 Euro
	Saldo	- 142.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	365.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	437.200 Euro
	Saldo	- 71.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	91.600 Euro
	Saldo	- 70.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– die Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.628.100 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.912.500 Euro
Gesamtsaldo	- 284.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 21.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 368.400 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 206.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 01.11.2018 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 4.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Rastdorf, 14.04.2021

GEMEINDE RASTDORF

Moorkamp
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 28.04.2021 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17.05.2021 bis 26.05.2021 zur Einsichtnahme nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 05951/201-48 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

Rastdorf, 07.05.2021

GEMEINDE RASTDORF
Der Bürgermeister

187 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rhede (Ems)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) am 29.04.2021 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rhede (Ems) beschlossen:

§ 1 Organisation

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Rhede (Ems). Sie dient der Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Gemeinde Rhede (Ems).

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rhede (Ems) wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Rhede (Ems) erlassene „Dienstweisung für die/den Gemeindebrandmeister/-in der Freiwilligen Feuerwehr Rhede (Ems)“ zu beachten.

§ 3 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Feuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen.

§ 4 Gemeindefeldkommando

- (1) Das Gemeindefeldkommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindefeldkommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde Rhede (Ems) und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde Rhede (Ems) für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichem Alarm – und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Gemeindefeldkommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 13).
- (3) Das Gemeindefeldkommando besteht aus
 - a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister,
 - c) der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindefeldsicherheitsbeauftragten oder dem Gemeindefeldsicherheitsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.
- (4) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindefeldkommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindefeldkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindefeldkommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

- (6) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 4 Satz 2 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (7) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde Rhede (Ems) oder mehr als die Hälfte der Gemeindegemeinschaftmitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (8) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (9) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (10) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Rhede (Ems) zuzuleiten.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Feuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder das Gemeindekommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
- die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde Rhede (Ems) oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Feuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Feuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Rhede (Ems) zuzuleiten.

§ 6 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Gemeinde Rhede (Ems) nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräften (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 7 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Rhede (Ems), die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Feuerwehr zu richten. Die Gemeinde Rhede (Ems) kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.

- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Gemeindekommando (§ 4 Abs. 2). Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister hat die Gemeinde Rhede (Ems) vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde Rhede (Ems) darauf nicht generell verzichtet hat.

- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Gemeindekommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

§ 8 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Gemeindekommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 9 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Rhede (Ems), die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Gemeindekommandos nach Anhörung der Gemeinde Rhede (Ems) und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 10 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Gemeindekommando.

§ 11 Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde Rhede (Ems) den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen.

Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

- (3) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Feuerwehr der Gemeinde Rhede (Ems) zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (4) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 12 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Feuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austrittserklärung
 - Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde Rhede (Ems) bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - Ausschluss
- (2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Feuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (3) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
- wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 - wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 - die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 - das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 - rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 - innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt

- (5) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Gemeindegemeindeführer. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde Rhede (Ems) geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde Rhede (Ems) erlassen.
- (6) Angehörige der Einsatzabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (7) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister der Gemeinde Rhede (Ems) schriftlich anzuzeigen.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Feuerwehr abzugeben. Die Feuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (9) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 8 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde Rhede (Ems) den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rhede (Ems) vom 21.04.1999 außer Kraft.

Rhede (Ems), 29.04.2021

GEMEINDE RHEDE (EMS)

Willerding
Bürgermeister

188 Samtgemeinde Sögel – Satzung zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 06.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Die Samtgemeinde Sögel beschäftigt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

§ 2 Berufung, Abberufung

Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Für die Abberufung ist die Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich.

§ 3 Stellvertretung

- (1) Der Verwaltungsausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen; die Bestellung weiterer Stellvertreterinnen ist für abgegrenzte Aufgabenbereiche zulässig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.
- (3) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Verwaltungsausschuss eine Beschäftigte der Samtgemeinde oder eine andere ehrenamtlich tätige Frau mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 4 Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungsrechte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie hat nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 das Recht, an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitzuwirken, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen:

1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

Der Samtgemeinderat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann der Vertretung hierfür Vorschläge unterbreiten.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindegemeindeführers, der Ausschüsse des Rates, der Ausschüsse nach § 73 NKomVG teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Samtgemeinderates, des Samtgemeindegemeindeführers, eines Ausschusses des Rates, gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Samtgemeindegemeindeführers, so hat die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister den Samtgemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Samtgemeindegemeindeführer gerichtet sind, entsprechend anzuwenden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Samtgemeinderates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG unterliegen.

- (4) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Kommunalverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.

§ 5

Aufwandsentschädigung, Reisekosten

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und der ehrenamtlich tätigen Personen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Sögel, 06.05.2021

SAMTGEMEINDE SÖGEL

Wigbers
Samtgemeindebürgermeister

189 Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 102 „Gewerbliche Tierhaltung Löcken“

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 02.12.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 102 „Gewerbliche Tierhaltung Löcken“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, der Begründung mit Umweltbericht, des Vorhaben- und Erschließungsplanes, des UVP-Berichtes, des immissionsschutztechnischen Berichtes, der Biotoptypenkartierung und der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



(Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen)

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 102 „Gewerbliche Tierhaltung Löcken“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, der Begründung mit Umweltbericht, des Vorhaben- und Erschließungsplanes, des UVP-Berichtes, des immissionsschutztechnischen Berichtes, der Biotoptypenkartierung und der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 44, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 102 „Gewerbliche Tierhaltung Löcken“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Spelle, 07.05.2021

GEMEINDE SPELLE
Der Bürgermeister

190 Hauptsatzung der Samtgemeinde Spelle

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Spelle in seiner Sitzung am 22.04.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen: Samtgemeinde Spelle.
- (2) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden Spelle, Schapen und Lünne.
- (3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Spelle.
- (4) Die Samtgemeinde erfüllt die in § 98 Abs.1 NKomVG genannten Aufgaben ihrer Mitgliedsgemeinden.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt innerhalb des golden-blau vierzehnfach gestückten Bordes in Gold eine ledige, blaue Deichsel.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde sind: gold-blau.

- (3) Die Flagge der Samtgemeinde Spelle ist ein Rechteck mit einem Verhältnis 5:3, blau-gold-blau, längs gestreift. Die beiden blauen Randstreifen haben die Breite von je einem Fünftel der Flaggenhöhe (= der kurzen Seite). In dem breiten gelben Mittelstreifen steht das Wappen der Samtgemeinde, von der Mitte um eine Schildbreite gegen die Stange verschoben.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „SAMTGEMEINDE SPELLE LANDKREIS EMSLAND“ und eine Ordnungszahl.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen nicht
- die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000,- Euro voraussichtlich nicht übersteigt,
 - Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro nicht übersteigt,
 - Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro nicht übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Neben dem Samtgemeindebürgermeister / der Samtgemeindebürgermeisterin wird der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters / der Samtgemeindebürgermeisterin in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann der Rat auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten eine andere Person, die bei der Samtgemeinde Spelle beschäftigt ist, mit der allgemeinen Stellvertretung beauftragen.

§ 5 Samtgemeindeausschuss

- (1) Dem Samtgemeindeausschuss gehören neben der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.
- (2) Jedes Samtgemeinderatsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und / oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Samtgemeindebürgermeister / die Samtgemeindebürgermeisterin entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekanntgemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Spelle während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen wird nachrichtlich im Nachrichtenblatt der Samtgemeinde Spelle hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Gesetzen als dem NKomVG erfolgen durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten der Samtgemeinde Spelle. Die Dauer des Aushangs beträgt 1 Woche, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Zeitraum der Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen.

§ 9 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 dieser Satzung mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Spelle vom 26.04.2012 außer Kraft.

Spelle, 22.04.2021

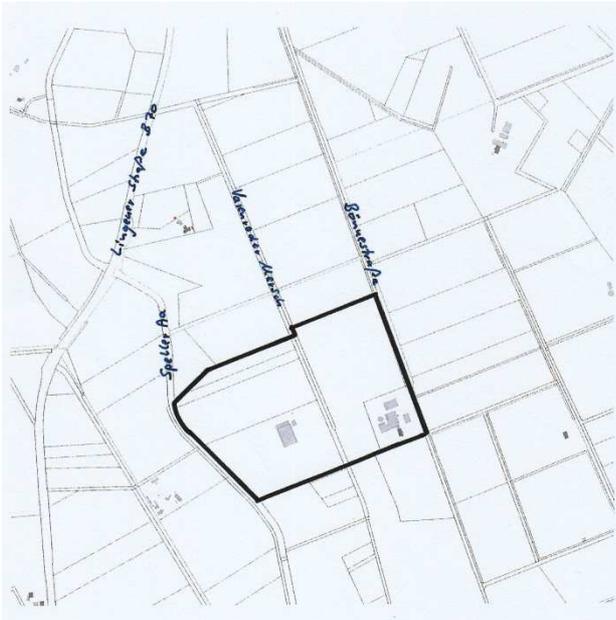
SAMTGEMEINDE SPELLE

Maria Lindemann
Samtgemeindebürgermeisterin

191 Samtgemeinde Spelle – Inkrafttreten der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung einer Sonderbaufläche „Gewerbliche Tierhaltung Löcken“ in der Mitgliedsgemeinde Spelle)

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Spelle am 16.12.2020 beschlossene 54. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 30.04.2021 (Az.: 65-610-415-01/54) gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Änderungsbereich befindet sich in der Mitgliedsgemeinde Spelle und ist nachstehend umrandet dargestellt:



(Grundlage: Topographische Karte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Meppen, Katasteramt Lingen)

Mit dieser Bekanntmachung wird die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Spelle wirksam.

Die genehmigte Fassung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht, des UVP-Berichtes, des immissionsschutztechnischen Berichtes, der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und der Biotoptypenkartierung liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Spelle, Hauptstr. 43, Zimmer 44, 48480 Spelle, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

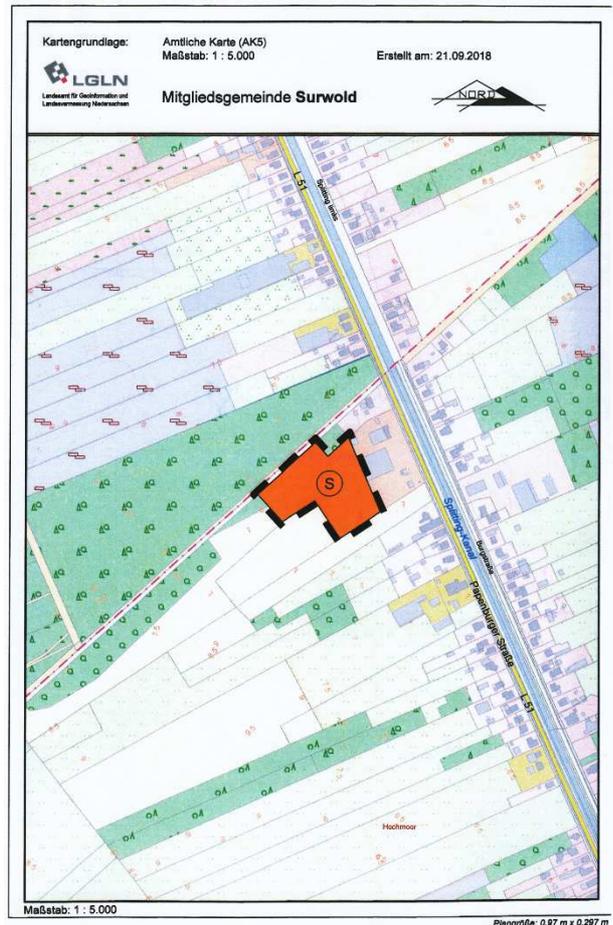
Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Spelle, 07.05.2021

SAMTGEMEINDE SPELLE
Die Samtgemeindebürgermeisterin

192 Gemeinde Surwold – Bekanntmachung; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.: 43 „Sondergebiet Papenburger Straße“; hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Surwold hat am 20.11.2020 den Bebauungsplan Nr.: 43 „Sondergebiet Papenburger Straße“ sowie die Begründung als Satzung beschlossen. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird der Bebauungsplan Nr.: 43 „Sondergebiet Papenburger Straße“ wirksam. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan nebst Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Surwold, Hauptstraße 87, Zimmer 4, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen. Da das Rathaus der Gemeinde Surwold aufgrund der Corona-Pandemie für den Publikumsverkehr eingeschränkt werden musste, können die Unterlagen nur mit vorheriger telefonischer Terminabsprache eingesehen werden.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ist der Bebauungsplan Nr.: 43 „Sondergebiet Papenburger Straße“ ergänzend auch im Internet unter der Adresse www.sg-nordhuemmling.de unter der Rubrik Wirtschaft/Bauen – Bauleitpläne – Bebauungspläne verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <http://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Surwold unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

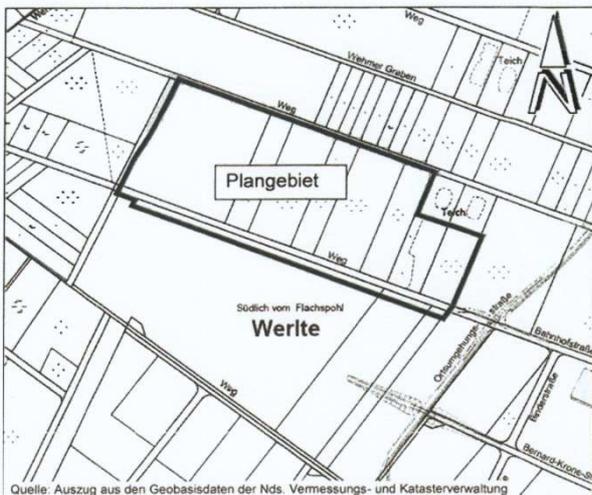
Surwold, 04.05.2021

GEMEINDE SURWOLD
Die Bürgermeisterin

193 Samtgemeinde Werlte – Bekanntmachung; A 42. Flächennutzungsplanänderung – Stadt Werlte – Gewerbliche Bauflächen

Der Landkreis Emsland, Meppen, hat mit Verfügung vom 15.04.2021, Az.: 65-610-531-01/A42, die vom Rat der Samtgemeinde Werlte am 08.12.2020 beschlossene A 42. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehendem Übersichtplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung).



Mit dieser Bekanntmachung ist die A 42. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Die A 42. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung, Umweltbericht und Anlagen liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 14, Marktstr. 1, 49757 Werlte, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin kann die in Kraft getretene Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung gemäß § 6a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Flächennutzungsplan eingesehen werden.

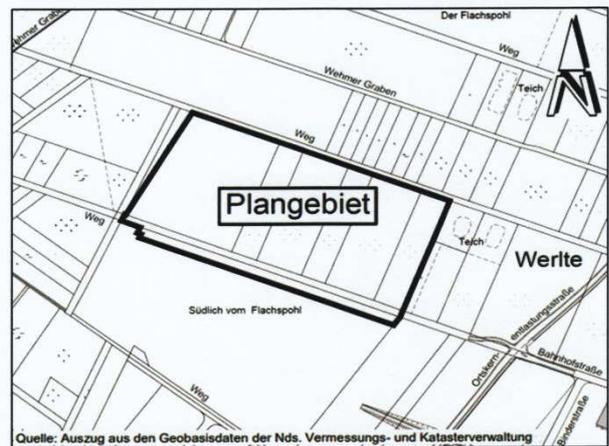
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 07.05.2021

SAMTGEMEINDE WERLTE
Der Samtgemeindebürgermeister

194 Stadt Werlte – Bekanntmachung; Bau- ungsplan Nr. 115 „Auf dem Sattel II“

Der Rat der Stadt Werlte hat in seiner Sitzung am 03.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 115 „Auf dem Sattel II“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung).



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 115 „Auf dem Sattel II“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 115 „Auf dem Sattel II“ einschließlich Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Werlte, Marktstr. 1, 49757 Werlte, Zimmer 14, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Stadt Werlte eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Schadensansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Schadensansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 07.05.2021

STADT WERLTE
Der Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

195 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Wesuermoor, Landkreis Emsland

Vereinfachte Flurbereinigung Wesuermoor
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

– Feststellung der Wertermittlung –

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Wesuermoor, Landkreis Emsland, werden die Ergebnisse der nachträglich ermittelten Wertermittlung für die Flurstücke

Gemarkung Wesuwe Flur 26 Flurstück 10/3 und 20/1

gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), in der zurzeit gültigen Fassung, hiermit festgestellt.

Gründe:

Gemäß § 32 FlurbG sind die Ergebnisse der Wertermittlung von der Flurbereinigungsbehörde festzustellen, wenn die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt, die Ergebnisse den Beteiligten in einem Anhörungstermin erläutert und begründete Einwendungen behoben worden sind.

Die Wertermittlungen für die oben aufgeführten Flurstücke sind gemäß §§ 27 ff. FlurbG abgeschlossen. Die Ergebnisse der Wertermittlung sind den Beteiligten am 21.04.2021 in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr zur Einsichtnahme ausgelegt und auf Wunsch erläutert worden.

Gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sind keine Einwendungen vorgebracht worden.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden somit gem. § 32 Satz 3 FlurbG festgestellt.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26112 Oldenburg, oder bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen, erhoben werden.

Meppen, 14.05.2021

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Pohlmann

196 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Hasetal“ für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 16 NKomZG in Verbindung mit § 112 NKomVG hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Hasetal“ in der Sitzung am 23.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	902.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	980.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	872.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	934.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	276.400 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	286.400 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.148.700 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.220.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Verbandsumlage wird auf 196.000,00 Euro festgesetzt. Das Verhältnis für die Errechnung der auf die Verbandsmitglieder entfallenden Umlage wird wie folgt bestimmt:

Sockelbetrag	49.000,00 Euro
nach Fläche	49.000,00 Euro
nach Einwohnerzahl	49.000,00 Euro
nach touristischer Leistung (Betten)	24.500,00 Euro
nach touristischer Leistung (Umsatz)	24.500,00 Euro

Gesamtumlage 2021	196.000,00 Euro

Eine Sonderumlage wird erhoben für die Unterhaltung der Bahnstrecke in Höhe von

	10.000,00 Euro
--	----------------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 3.000,00 Euro nicht übersteigen.

Löningen, 23.02.2021

ZWECKVERBAND
ERHOLUNGSGEBIET HASETAL

Werner Schräer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Wilhelm Koormann
Verbandsgeschäftsführer

Genehmigung

Die von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 23.02.2021 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird gemäß § 16 Abs. 2 NKomZG genehmigt.

Cloppenburg, 23.04.2021

LANDKREIS CLOPPENBURG

Bornhorst
Kommunalaufsicht

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal liegt in der Zeit vom 17.05.2021 bis zum 28.05.2021 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal, Langenstraße 33 in 49624 Löningen, öffentlich aus.

Löningen, 05.05.2021

ZWECKVERBAND
ERHOLUNGSGEBIET HASETAL

197 Bekanntmachung; Jahresabschluss des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal für das Haushaltsjahr 2012

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal hat in ihrer Sitzung am 23.02.2021 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2012 sowie die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers beschlossen.

Der Jahresabschluss 2012 mit dem Rechenschaftsbericht und dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 17.05. bis zum 28.05.2021 während der Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal, Langenstraße 33, 49624 Löningen, öffentlich aus.

Löningen, 05.05.2021

ZWECKVERBAND
ERHOLUNGSGEBIET HASETAL

Wilhelm Koormann
Geschäftsführer

198 Bekanntmachung; Jahresabschluss des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal für das Haushaltsjahr 2013

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal hat in ihrer Sitzung am 23.02.2021 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2013 sowie die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers beschlossen.

Der Jahresabschluss 2013 mit dem Rechenschaftsbericht und dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 17.05. bis zum 28.05.2021 während der Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal, Langenstraße 33, 49624 Löningen, öffentlich aus.

Löningen, 05.05.2021

ZWECKVERBAND
ERHOLUNGSGEBIET HASETAL

Wilhelm Koormann
Geschäftsführer

199 Bekanntmachung; Jahresabschluss des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal für das Haushaltsjahr 2014

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal hat in ihrer Sitzung am 23.02.2021 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2014 sowie die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers beschlossen.

Der Jahresabschluss 2014 mit dem Rechenschaftsbericht und dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 17.05. bis zum 28.05.2021 während der Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal, Langenstraße 33, 49624 Lönningen, öffentlich aus.

Lönningen, 05.05.2021

ZWECKVERBAND
ERHOLUNGSGEBIET HASETAL

Wilhelm Koormann
Geschäftsführer

**200 Bekanntmachung; Jahresabschluss des
Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal
für das Haushaltsjahr 2015**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal hat in ihrer Sitzung am 23.02.2021 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2015 sowie die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers beschlossen.

Der Jahresabschluss 2015 mit dem Rechenschaftsbericht und dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 17.05. bis zum 28.05.2021 während der Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal, Langenstraße 33, 49624 Lönningen, öffentlich aus.

Lönningen, 05.05.2021

ZWECKVERBAND
ERHOLUNGSGEBIET HASETAL

Wilhelm Koormann
Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.